

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 66 (1957)
Heft: 3

Artikel: Steigt die Jugendkriminalität in der Schweiz?
Autor: W.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STEIGT DIE JUGENDKRIMINALITÄT IN DER SCHWEIZ?

«Diebesbande Jugendlicher gefasst! Racheakt eines Verdingbuben! Aus der Erziehungsanstalt Entwicchter verübt Einbruch!» Solche Titel sind in unseren Zeitungen nicht selten. Sie haben bewirkt, dass sich die Oeffentlichkeit vermehrt mit den Problemen der Jugendkriminalität befasst. Im Hinblick auf diese gesteigerte Aufmerksamkeit, aber auch darauf, dass sich das Jugendstrafrecht im Zuge der Gesamtrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches in einem Ueberprüfungsstadium befindet, hat es die Stiftung *Pro Juventute* unternommen, in einem *Sonderheft der Zeitschrift Pro Juventute «Jugendkriminalität», Februar/März 1957* in umfassender Weise über diesen Problemkreis zu orientieren.

Die klärende Standortsbestimmung erfolgt von zwei Gesichtspunkten aus. Einmal wird der heutige Stand der schweizerischen *Jugendstrafrechtspflege* dargelegt. Daneben kommen aber auch die aktuellen Gegenwartsfragen der auf dem Gebiet der Jugendbetreuung mitarbeitenden Wissenschaften, vor allem der *Kinderpsychiatrie*, zum Wort. Neben Beiträgen über Bestrebungen zur Revision des Jugendstrafrechtes und Statistiken über Jugendkriminalität, mit denen sich namhafte Jugendanwälte und Juristen melden, stehen daher die Arbeiten der Psychiater, der Anstaltsleiter und Fürsorger, die über Aufbau und Arbeit der Beobachtungsstationen und Erziehungsanstalten berichten.

Aus allen Arbeiten wird die grosse Umwandlung sichtbar, die sich, aus Amerika kommend, auch bei

uns durchzusetzen beginnt. Nämlich die, dass auf dem gesamten Gebiet der Jugendkriminalität, das neben dem Jugendstrafrecht auch Verbrechensprophylaxe und Kinderpsychiatrie umfasst, immer mehr die *erzieherische Hilfe* in den Vordergrund allen Handelns tritt und den Vergeltungsgedanken verdrängt. Diese neuen Wege von der destruktiven Vergeltung zur aufbauenden Erziehungshilfe aufzuzeigen, ist ein Hauptanliegen des Sonderheftes. Wer sich also einen Einblick in die Problemwelt der Jugendkriminalität verschaffen will, — und warum sollten Aerzte, Lehrer, Richter, Sozialarbeiter, Politiker und Eltern dies nicht tun? — dem schenkt das Sonderheft einen guten Ueberblick.

Die erfreuliche, statistisch untermauerte Feststellung vom zahlen- und auch schwerenmässigen *Rückgang der Jugendkriminalität* in der Schweiz darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass auf dem Gebiet des Jugendstrafrechtes und der Fürsorge gefährdeter und auch schwersterziehbarer Jugendlicher auch bei uns noch Wesentliches geleistet werden muss. Und zwar ist nicht zuerst eine Ausweitung der staatlichen und richterlichen Macht zu wünschen, sondern die Bekämpfung der Erziehungsschwierigkeiten in Elternhaus, Schule und am Arbeitsplatz bildet die wichtigste Voraussetzung, um die Jugendkriminalität zu bekämpfen.

Diesen Fragen eröffnet das *Pro Juventute-Sonderheft* ein hochaktuelles Ausspracheforum, dem weite Beachtung zu wünschen ist. Dr. W. K.

AUFHEBUNG DER ZOLLFREIHEIT AUF GESCHENKSENDUNGEN NACH UNGARN

Das ungarische Ministerium für Aussenhandel hat mit Wirkung ab 1. März 1957 die im letzten Oktober erlassene Zollbefreiung auf individuellen Geschenksendungen an Privatpersonen in Ungarn aufgehoben. Die Bemühungen der Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Budapest, die ungarischen Behörden zu einer nochmaligen Erwägung dieser im Amtsblatt vom 20. Februar veröffentlichten Massnahme zu bewegen oder wenigstens eine Verlängerung der Frist zu erreichen, innerhalb welcher individuelle Sendungen zollfrei eingeführt werden können, blieben ohne Erfolg.

Alle für Ungarn bestimmten Geschenksendungen, die ab 1. März der Post übergeben werden, können also für den Empfänger mit teilweise sehr

hohen Zollkosten verbunden sein. Ueberdies setzt die neue Regelung für die einzelnen Warengattungen Höchsteinfuhrmengen pro Jahr und Adressat fest, deren Ueberschreitung dem Empfänger zusätzliche Unannehmlichkeiten bereiten dürfte. So wird z. B. für Kaffee bei einem Zollsatz vom 70 % des Wertes eine maximale Einfuhrmenge von 1,5 kg gestattet; für Tee, Kakao und Schokolade betragen die entsprechenden Ansätze bei ebenfalls 70 % Zoll 0,5 kg, 2 und 3 kg. Weiter seien aus der Liste der ab 1. März zollpflichtigen Warengattungen erwähnt: Butter, Oel, Fett, Reis und Zucker mit einem Zollsatz von je 25 % und einer tolerierten Menge von je 3 kg pro Jahr und Person. Für alle Arten von Kleidungsstücken und Textilien gelten Zollsätze von 50—60 % bei einer strengen mengenmässigen